

73. Inwieweit ist eine von Amts wegen vorgenommene Ergänzung oder Berichtigung des Sitzungsprotokolles bei der Prüfung des eingelegten Rechtsmittels zu berücksichtigen?

St. P. D. §. 271.

Bgl. Entsch. Bd. 3 S. 47, Bd. 19 S. 367, Bd. 20 S. 166; Rechtspr. Bd. 5 S. 451.

I. Straffenat. Ur. v. 13. Oktober 1890 g. D. Rep. 1948790.

I. Landgericht Nürnberg.

Aus den Gründen:

Der auf Verlegung des §. 60 St. P. D. gestützte Angriff geht dahin, daß der in der Hauptverhandlung am 4. Juni 1890 als Zeuge vernommene Pinselmacher S. nicht vereidigt worden, und daß gegenüber dem Inhalte des Sitzungsprotokolles, welches die vorgenommene Vereidigung nicht ergebe, die zu den Akten gebrachte Attestierung der in Wirklichkeit erfolgten Vereidigung durch den Gerichtsvorsitzenden und den Gerichtsschreiber vom 10. Juni 1890 wirkungslos sei. Der Angriff ist verfehlt, weil jene amtliche Erklärung vom 10. Juni als eine an sich zulässige Ergänzung des Protokolles durch Nachholung einer in demselben nicht gemachten Angabe sich darstellt und diese Ergänzung früher zu den Akten gebracht ist, als die erst am 26. Juni eingegangenen und jenen Verstoß rügenden Revisionsanträge. Ob eine Berichtigung bezw. Ergänzung des Sitzungsprotokolles, soweit eine solche überhaupt zulässig, in dem Sitzungsprotokolle selbst erkenntlich gemacht oder, wie vorliegend, in einem besonderen Nachtrage von den zur Bezeugung über den Hergang der Verhandlung berufenen Per-

sonen beurkundet wird, ist ohne Bedeutung. Es erübrigt sich daher auch ein weiteres Eingehen auf den zum Beweise der bewirkten Vereidigung des S. in der Revisionsgegenschrift in Bezug genommenen ersten Protokollentwurf, da die nachträgliche Beurkundung vom 10. Juni die geschehene Thatsache genügend bezeugt. Dieser Nachtrag vom 10. Juni bildet einen sachlich integrierenden Bestandteil des berechtigten Protokolles und verschmilzt mit demselben zu einem Ganzen. Dieser Auffassung steht keineswegs das von der Revision angeführte Urteil des Reichsgerichtes vom 31. Mai 1880 (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 2 S. 76), sowie das fernere Urteil vom 1. Mai 1888 (Rechtsspr. des R.G.'s Bd. 10 S. 364) entgegen, da dort derlei Nachträge nur in solchen Fällen als unzulässige und unstatthafte Gegenbeweismittel bezeichnet werden, die erst nach Anbringung des Rechtsmittels in Beziehung auf die durch das letztere gerügten Mängel bezw. erst nach Anbringung eines in der Revisionschrift enthaltenen Antrages auf Berichtigung eingegangen sind. Im übrigen liegt kein Grund vor, von der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichtes abzugehen, wonach in ordnungsmäßiger Form bewirkte Berichtigungen bezw. Ergänzungen des Sitzungsprotokolles so lange zulässig sind, als solche vor der auf den gerügten Mangel gestützten Aufhebung des Urtheiles vorgenommen werden (vgl. Urteil des Reichsgerichtes vom 18. Juni 1883, Rechtsspr. des R.G.'s Bd. 5 S. 451, vom 20. November 1880, Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 3 S. 47, und vom 12. Juli 1889, Entsch. a. a. D. Bd. 19 S. 367). Außer Betracht müssen hierbei bleiben die von der Revision ferner angezogenen reichsgerichtlichen Urtheile, und zwar das Urteil vom 13. März 1883 (Entsch. a. a. D. Bd. 8 S. 141), weil die dort vertretene Auffassung in dem späteren, oben angeführten Urtheile vom 12. Juli 1889 ausdrücklich aufgegeben ist, die Urtheile vom 1. Mai 1888 (Entsch. a. a. D. Bd. 17 S. 346) und vom 24. März 1885 (Entsch. a. a. D. Bd. 12 S. 119), weil dort ebenfalls nur von Berichtigungen nach Einbringung der Revisionsanträge die Rede ist, das Urteil vom 4. Oktober 1881 (Entsch. a. a. D. Bd. 5 S. 45) endlich, weil dort lediglich die Frage einer Fälschung des Sitzungsprotokolles behandelt wird.

Die Revision war sonach zu verwerfen.